



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

23. Jahrgang
Januar / Februar 2016

Als Ehrenmitglied verabschiedet

In der letzten Vorstandssitzung des Jahres 2015 erhielt der bisherige Geschäftsführer der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, Herr Dietmar Zänker, von Präsident Peter Otte die Urkunde als Ehrenmitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Herr Zänker ist zum 31.12.2015 als Geschäftsführer aus der Ingenieur-

kammer M-V ausgeschieden. Seine Nachfolge hat inzwischen Frau Irit Wassmann angetreten.

Dietmar Zänker hat die Geschicke der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V 18 Jahre geleitet.

Nach seiner Verabschiedung in den Ruhestand möchte Herr Zänker ehrenamtlich in der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern tätig sein. ♦



Dietmar Zänker (re.) erhält die Ehrenurkunde aus den Händen von Kammerpräsident Peter Otte

Aus dem Vorstand

206. Vorstandssitzung

Die Sitzung des Vorstandes am 11.12.2015 widmete sich einem Rückblick auf das Jahr 2015. Präsident Otte hob insbesondere den Ingenieurkammertag am 17.09.2015 hervor, an dem zum siebten Mal der gemeinsam von Ingenieurkammer M-V und Ingenieurrat M-V ausgelobte Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern überreicht wurde sowie die Gewinner des Schülerpreises JUNIOR:Ing. geehrt wurden. Besonders würdigte Präsident Otte

den berufspolitischen Erfolg bei der Verhinderung der sogenannten „Kleinen Bauvorlage“. Sein besonderer Dank gilt Vizepräsident Andreas Wißwa und der Projektgruppe „Landesbauordnung“, die viel Arbeit in diesen Erfolg investiert haben.

Ein besonderer Dank geht an die Projektgruppe „Hauptsatzung“, die in kurzer Zeit eine Vorlage zur Aktualisierung der Hauptsatzung erarbeitete. Somit konnten noch in dieser Le-

INHALT

Als Ehrenmitglied verabschiedet
Aus dem Vorstand
Nachbetrachtung
Weiterbildungsangebote
Recht aktuell
Wir gratulieren
Neue Vorschriften
Service / Impressum
Statistik Mitgliederbestand
Sonderbeilage „Hauptsatzung
der Ingenieurkammer M-V“

gislaturperiode wichtige Anpassungen in der Hauptsatzung von der Vertreterversammlung beschlossen werden, welche die Gründung und Arbeit der Regionalgruppen betreffen. Die neue Hauptsatzung ist dieser Kammerreport-Ausgabe als Sonderbeilage beigelegt.

Präsident Otte überreichte dem zum 31.12.2015 ausscheidenden Geschäftsführer Dietmar Zänker die Urkunde zur Ernennung als Ehrenmitglied der Ingenieurkammer M-V. Herrn Zänker wird damit für sein langjähriges Engagement für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern und ihre Mitglieder gedankt.

Präsident Otte berichtete über das mit Herrn Energieminister Pegel vereinbarte Gespräch, das am 30.11.2015 stattfand und an dem neben ihm die stellvertretende Geschäftsführerin Frau Wassmann sowie Hauptausschussmitglied Karsten Proksch teilnahmen. Im Ergebnis dessen wurde ein Folgetreffen zwischen Energieministerium, Wirtschaftsministerium und Ingenieurkammer M-V vorgeschlagen.

Vorausblickend auf das Jahr 2016 zeichnen sich wichtige berufspolitische Aufgaben ab. Die Wahl der 6. Vertreterversammlung wird in diesem Jahr erfolgen und damit verbunden im April 2016 die Wahl des neu-

en Vorstandes der Ingenieurkammer M-V. Die Novellierung des Architekten- und Ingenieurgesetzes M-V sowie der Landesbauordnung M-V werden wichtige Themen sein. Die Ingenieurkammer wird die Reihe der „Ingenieurprojekte“ fortsetzen und den Mitgliedern die Besichtigung von drei ausgewählten Projekten anbieten. Von besonderer Bedeutung ist auch die Verleihung des gemeinsam vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V, der Ingenieurkammer M-V und der Architektenkammer M-V ausgelobten Landesbaupreises am 16. Juni 2016 in Schwerin. ♦

Nachbetrachtung

Beststudent der Universität Rostock erhielt Studienpreis

Am 13.11.2015 überreichte Monika Rathai, Mitglied der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, an Erik Hildebrandt den Studienpreis der Ingenieurkammer, eine Reise nach Paris.

Herr Hildebrandt studiert im Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock und hat einen Gesamtdurchschnitt von 1,4 erreicht. Aufgrund seiner hervorragenden Leistungen wurde Erik Hildebrandt von der Universität Rostock für diese Auszeichnung vorgeschlagen.

Damit wurde im Jahr 2015 die Verleihung des Studienpreises der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern an den Hochschulen Wismar und Neubrandenburg, an der FH Stralsund und der Universität Rostock erfolgreich beendet. Die Absolventen



Frau Rathai überreicht Herrn Hildebrandt den Reisegutschein.

sind bereits von ihrer Reise aus Paris zurückgekehrt. Die Ingenieurkammer M-V möchte auch in diesem Jahr die „Beststudenten“ einer ingenieurtechnischen Fachrichtung an den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns auszeichnen. ♦

Ingenieurforum „Nachhaltiges Bauen“

Am 19. November 2015 fand das Ingenieurforum zum Thema „Nachhaltiges Bauen“ im TRIHotel Rostock statt. Durch die Tagung führte Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. habil Klaus Fehlauer vom Institut für Angewandte Informatik im Bauwesen e.V. (IAIB). Die Referenten boten den Zuhörern ein breites Themenspektrum, angefangen von der Planung und dem Bau energieeffizienter Gebäude, über das Betreiben, die Barrierefreiheit bis zum Energiemonitoring.

Den Auftakt bildete der Vortrag von Herrn Hallaschk (M-Vena Energieagentur in Mecklenburg-Vorpommern GmbH) zum Thema Passivhaus. Anhand eines Beispielgebäudes wurde



Den Seminarteilnehmern wurde ein breites Themenspektrum zum „Nachhaltigen Bauen“ geboten.

gezeigt, dass statt eines normalen Gebäudes nach EnEV auch ein Gebäude nach Passivhausstandard ohne Mehrkosten errichtet werden kann, indem der Planungsprozess angepasst wird. Das bedeutet, dass man bei gleichbleibenden Gesamtkosten ein sehr viel energieeffizienteres Gebäude realisieren kann. Dies wurde möglich, indem den ersten Leistungsphasen 1-5 und der Gebäudehülle (Kostengruppe 300) mehr Gewichtung beigemessen wurde. Die dadurch hochwertigere Gebäudehülle ermöglichte es, die notwendige Heiz- und Kühllast so weit abzusenken, dass die Anlagentechnik (Kostengruppe 400) geringer dimensioniert und damit kostengünstiger ausgelegt werden konnte.

Frau Boeske (STRABAG Property and Facility Services GmbH) stellte das



Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. habil. Klaus Fehlauer

seit Anfang 2015 verfügbare Zertifizierungssystem für Immobilien, die „GEFMA 160 Zertifizierung“, vor. Den Schwerpunkt bildet die Nachhaltigkeit von Facility Management Prozessen. Dabei wird die gesamte Nutzungsphase einer Immobilie betrachtet, denn eine nachhaltige Immobilie entsteht erst durch Kombination aus nachhaltigem Bauen und nachhaltigem Betrieb. Die insgesamt 24 Kriterien der Richtlinie bilden die Grundlage für dieses Instrument, mit dem der nachhaltige Gebäudebetrieb im Sinne der GEFMA 160 geplant, geprüft und zertifiziert werden kann. Die Kontinuität der Maßnahmen wird durch eine notwendige Re-Zertifizierung im Zwei-Jahres-Rhythmus sichergestellt.

Herr Prof. Ziegert (Ziegert | Seiler Ingenieure GmbH) zeigte mit einem anschaulichen Vortrag zur Kapillaraktiven Innendämmung auf, welche Möglichkeiten der Einsatz nachhaltiger Baustoffe bei historischen, oft auf Fachwerk basierenden Gebäuden bietet. LehmBaustoffe sind aufgrund ihrer bauphysikalischen Eigenschaften sehr gut geeignet und werden mit stark steigender Tendenz eingesetzt. Anhand von Beispielen wurden die besonderen Anforderungen durch die historische Bausubstanz erläutert und exemplarisch eine erfolgreiche Sanierung auf dem Gut Ribbek im Haveland, bekannt aus dem Gedicht, und des Kornhauses Freiberg gezeigt.

Frau Dr. Bernier zeigte mit ihrem Vortrag zur barrierefreien Planung öffentlicher Gebäude, welche Hemmnisse und Gefahren für Menschen mit Behinderung entstehen, wenn Gebäude keine oder unzureichende Barrierefreiheit bieten. Besonders durch die vielen konkreten Beispiele konnten die Zuhörer die Problematik leicht nachvollziehen. Frau Dr. Bernier erklärte, welche Anforderungen bereits bei der Planung berücksichtigt werden müssen und wie das Land M-V die Barrierefreiheit durch Einbeziehung entsprechender Normvorgaben und Richtlinien für Bauvorhaben der öffentlichen Hand erhöhen will.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Vortrag von Herrn Wissuwa (IAIB e.V.) und Frau Schuch (Landkreis Ludwigslust-Parchim) zum Thema Energieeffizienz durch Monitoring. Beim Monitoring werden kontinuierlich Daten zum Wasser- und Energieverbrauch von Gebäuden sowie Betriebsdaten der Anlagentechnik erfasst. Es wurde deutlich gemacht, dass die Datenerfassung seit langem Stand der Technik ist, aber noch sehr viel Potenzial in der Auswertung und zielgruppengerechten Aufbereitung dieser Daten liegt. Welche Möglichkeiten es gibt und wie diese von Technikern, Planern und dem Management genutzt werden können, wurde anhand von realen Beispielen gezeigt. Auch der Landkreis Ludwigslust-Parchim nutzt das vom IAIB e.V. entwickelte Monitoring-System mit großem Erfolg, um den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden des Landkreises zu überwachen und zu optimieren. ◆

**Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. habil
Klaus Fehlauer**

Regionalgruppe Südwestmecklenburg hat getagt

Zum Jahresende 2015 trafen sich die Mitglieder der Regionalgruppe Südwestmecklenburg am 08.12.2015 in Neustadt-Glewe. Zu Gast waren seitens der Geschäftsstelle die zu dem Zeitpunkt stellvertretende Geschäftsführerin Irit Wassmann sowie Diana Reinschmidt als zuständige Mitarbeiterin für diese Regionalgruppe.

Im Jahresrückblick zog Vorstandsmitglied Andreas Wißwa ein Resümee zur Novellierung der Landesbauordnung M-V, die bekanntlich ohne die sogenannte kleine Bauvorlage verabschiedet wurde. Herr Wißwa stellte auch die neuen Regelungen in der Hauptsatzung zur Errichtung der Regionalgruppen vor, die kürzlich von der Vertreterversammlung beschlossen wurden. Seitens der Geschäftsstelle wurden In-



Die Mitglieder der Regionalgruppe folgen den Ausführungen von Vizepräsident Andreas Wißwa.

formationen zur Novellierung des Architekten- und Ingenieurgesetzes gegeben, woraus sich aufgrund der Umsetzung von EU-Richtlinien in Landesrecht neue Aufgaben für die Ingenieurkammer M-V ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bewertung und Anerkennung ausländischer Ingenieurqualifikationen. Die Sprecherin der Regionalgruppe

Karin Wurm rief dazu auf, sich an der Wahl der Vertreterversammlung im Jahr 2016 zu beteiligen sowie die Regionalgruppenarbeit auch zukünftig aktiv fortzuführen und mitzugestalten. ♦

Karin Wurm
Regionalgruppensprecherin

Weiterbildungsangebote 2016

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
20.02.2016 10.00 – 15.00 Uhr FH Stralsund	Neufassung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	Dipl.-Ing. Andreas Wißwa, Vizepräsident der Ingenieurkammer M-V und Fachdienstleiter Bauordnung im Landkreis Ludwigslust-Parchim Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 30,- €; Nichtmitglieder: 50,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
04.03.2016 09.00 – 17.00 Uhr Kurhaus Warnemünde	45. Norddeutsche Holzschutzfachtagung	Referententeam Teilnahmegebühr: 80,- bis 200,- €	Holzschutzfachverband Norddeutschland e.V. Herr Ruhnke Tel.: 03838/403 77 01 E-Mail: post@hfn-home.de
03.03.2016 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Neubrandenburg 08.03.2016 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar	„Aktuelle Betontechnik“ • Weiterentwicklung des Regelwerks im Betonbau • Beton für dichte Bauwerke • Besonderheiten des Betonbaus für Ingenieurbauwerke • Sichtbeton – das neue Merkblatt Ausgabe 2015 • Verbundbauteile mit Gitterträgern	Referententeam Teilnahmegebühr: 125,- € inkl. MwSt.	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/5020990 E-Mail: hannover@beton.org

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

1. Wann beginnt die Verjährung der Honoraransprüche bei einer stufenweisen Beauftragung?

Im Kammerreport November 2015 wurde unter Ziffer 1. eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.06.2015 Aktenzeichen VII ZR 15/15 angeführt, wonach der Ingenieur mit Leistungen der Leistungsphase 9 der HOAI auch konkludent bzw. mündlich beauftragt werden kann. Dieses hat dann auch zur Folge, dass die Gewährleistungsfristen erst mit Beendigung der Tätigkeiten in der Leistungsphase 9 beginnen. Für die Risiken des Ingenieurs ist dieses sehr nachteilig.

Mit einer anderen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof aber für den Beginn von Verjährungsfristen im Zusammenhang mit der stufenweisen Beauftragung Grundsätze bestätigt, die für den Ingenieur günstig sein können. Das Oberlandesgericht Hamm hatte in einem Falle zu entscheiden, wann die Verjährungsfrist für Honoraransprüche bei der stufenweisen Beauftragung beginnt. Ein Architekt war zuerst nur für die Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt worden. Diese Leistungen rechnete er ab. Für weitere Leistungsphasen wurde er separat beauftragt. Es war jetzt durch das Gericht zu klären, ob sich daraus eigenständige Verjährungsfristen ergaben, oder ob von einem von Anfang an vorliegenden Vollauftrag auszugehen wäre. Das Gericht bestätigte, dass bei der stufenweisen Beauftragung nicht generell unterstellt werden kann, dass immer ein Vollauftrag vorliegt. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles, also auf die entsprechenden Formulierungen im Vertrag an.

Wenn im Vertrag davon ausgegangen wird, dass der Ingenieur einen Vollauftrag erhält, der Auftraggeber aber die Möglichkeit hat, die einzelnen Leistungsphasen stufenweise abzurufen, liegt ein einheitlicher Vertrag vor, so dass es nur einen Beginn für Verjährungsfristen (für Honoraransprüche bzw. Gewährleistungsansprüche) gibt. Wenn aber erst nur ein Auftrag zum Beispiel für die Leistungsphasen 1 bis 4 vorliegt und dieser separat abgearbeitet, in Rechnung gestellt und bezahlt wird, beginnen die Verjährungsfristen für diesen Auftrag separat. Sofern sich der Auftraggeber entschließt, den Ingenieur dann auch für weitere Leistungsphasen zu beauftragen, kommt ein gesonderter Vertrag zustande, der dann wieder weitere Termine für den Beginn von Verjährungsfristen auslöst. In diesem Fall muss der Ingenieur einerseits aufpassen, dass er noch nicht bezahltes Honorar für die Leistungsphasen 1 bis 4 innerhalb von drei Jahren nach Rechnungslegung für die Leistungsphasen 1 bis 4 gerichtlich anhängig macht, da ansonsten Verjährung eintreten könnte. Andererseits beginnt die Verjährungsfrist für Planungsmängel z. B. in der Genehmigungsplanung auch mit Beendigung und Abnahme der Leistungen der Leistungsphase 4 (OLG Hamm, Urteil vom 25.02.2013, Aktenzeichen 17 U 90/12; Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch Beschluss des BGH vom 19.02.2015, Aktenzeichen VII ZR 60/13).

2. Teilabnahmen nach Leistungsphase 8 nur bei ausdrücklicher Vereinbarung

Mit der oben genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofes

vom 11.06.2015 wurde aufgezeigt, welche Risiken der Ingenieur eingeht, wenn die Gewährleistungsfrist für seine Leistungen erst mit Beendigung der Tätigkeit in der Leistungsphase 9 eintritt. Daher wird oft versucht, nach der Leistungsphase 8 eine Teilabnahme dem Auftraggeber anzubieten bzw. eine Teilschlussrechnung zu legen in der Hoffnung, dass für alle Leistungen bis inklusive Leistungsphase 8 sich dann ein Beginn der Verjährungsfrist mit Beginn der Leistungsphase 9 ergibt. Hier hat die Rechtsprechung aber zum Schutz des Auftraggebers Grundsätze aufgestellt, die das Oberlandesgericht München im Urteil vom 10.02.2015, Aktenzeichen 9 U 2225/14 erneut bestätigt hat. Die Pflicht zur Teilabnahme nach der Leistungsphase 8 bzw. das Recht nach der Leistungsphase 8 eine Teilschlussrechnung zu legen, muss schon vorher (in der Regel bei Vertragsabschluss) zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden sein.

In dem zu entscheidenden Fall war im Architektenvertrag nur eine Regelung enthalten, dass die Verjährung mit der Abnahme der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, spätestens mit Abnahme der in der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) zu erbringenden Leistung (Teilabnahme) beginnt. Dieses war aber nur eine Regelung zur Verjährung. In dem Vertrag war vorher aber nicht die Verpflichtung zur Teilabnahme nach der Leistungsphase 8 enthalten. Deshalb hat das Gericht entschieden, dass die Verjährung erst mit Abschluss (Abnahme) der Leistungen der Leistungsphase 9 beginnt.

3. Ist eine Mindestsatzunterschreitung zulässig, wenn ein Stammkunde Auftraggeber ist?

§ 7 Abs. 3 HOAI 2013 lässt eine Unterschreitung der festgesetzten Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen vor. Bei engen Beziehungen wirtschaftlicher Art kann der Ausnahmefall gegeben sein. Der Bundesgerichtshof hat aber mit dem Beschluss vom 10.09.2015, Aktenzeichen VII ZR 80/15 bestätigt, dass dieser Ausnahmefall noch nicht vorliegt, wenn ein Ingenieur einen Auftraggeber ein Angebot unter den Mindestsätzen unterbreitet, weil eine dauerhafte Stammbeziehung angestrebt wurde.

Der Auftraggeber hatte dieses Angebot angenommen, der Ingenieur wollte dann aber später eine Vergütung nach den Mindestsätzen. Zwar verhält sich der Ingenieur hier widersprüchlich. Für die gerichtliche Entscheidung kommt es aber darauf an, ob der Auftraggeber schutzwürdig war. Wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist, der nur ab und zu einen Auftrag erteilt, verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn der Ingenieur vertragliche Beziehungen unter den Mindestsätzen eingeht und dann später auf den zwingenden Charakter des Mindestsatzes gemäß HOAI verweist.

In dem oben genannten Fall handelte es sich aber um einen Auftraggeber der regelmäßig Bauleistungen in Auftrag gab. Hier ist eine Schutzwürdigkeit nicht gegeben, sodass der Auftraggeber die Vergütung gemäß den Mindestsätzen der HOAI vorzunehmen hatte. Da der Auftraggeber dafür nicht bereit war, war der Ingenieur berechtigt, nach entsprechenden Fristsetzungen mit Ablehnungsandrohung, den Vertrag zu kündigen.

Johannes-Meinhard Wienecke
Rechtsanwalt

WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Januar 2016

50. Geburtstag:

André Gärtner, Strasburg
Jeannette Heinrich, Waren
Dirk Kaschig, Ludwigslust
Toralf Oelke, Rostock
Jan Schnürle, Wolgast
Joachim Welz, Bernitt

55. Geburtstag:

Manuela Biernath,
Neubrandenburg
Andreas Klut, Gützkow
Dirk Lampe, Dabel
Axel Reinke, Neubrandenburg

60. Geburtstag:

Detlef Bremer, Seebad Loddin
Christine Buch, Barth
Dietmar Illig, Güstrow
Uwe Stieblich, Güstrow
Ulf-Peter Tannert, Blankenhof

65. Geburtstag:

Norbert Döbbert, Trollenhagen
Frithjof Dörp, Bergen
Lothar Lübs, Admannshagen-
Bargeshagen
Klaus Seibert, Hansestadt Demmin
Karl-Heinz Stahnke, Wulkenzin

75. Geburtstag:

Dr.-Ing. Karl-August Wittor,
Ostseebad Kühlungsborn

Februar 2016

50. Geburtstag:

Anett Geldschläger, Steinhagen
Axel Heinrich, Katzow
Dirk Heuer, Gutow
Frank Rech, Stavenhagen
Christian Wittke, Waren

55. Geburtstag:

Nico Gerald Gleißberger,
Süderholz
Birgit Jobs, Gresse
Stefan Kristoffersson, Rostock
Haisam Mansour, Wismar
Ina Schiffke, Niepars

60. Geburtstag:

Ingo Andreas, Grimmen
Dietmar Bohnenberg,
Ostseebad Prerow
Bärbel Hollatz, Wismar
Andreas Kaufmann,
Neubrandenburg
Birgit Vedder, Stralsund

65. Geburtstag:

Wulf Kawan, Schwerin
Manfred Schenk, Göhren-Lebbin

Neue Vorschriften

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V informiert mit dem Allgemeinen Rundschreiben 19/2015 des BMVI über die Einführung der DIN 18300. Unter III. wird hier zur neuen DIN 18300 ausgeführt, dass ab sofort bei allen Bodengutachten die DIN 18300 mit den völlig neu definierten Homogenbereichen (ersetzt die bisherigen Bodenklassen!) zu beachten ist. Interessierte Mitglieder können das Allgemeine Rundschreiben auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V unter dem Menüpunkt Allgemeine Informationen herunterladen.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin
Telefon 0385 - 558 360 • Telefax 0385 - 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de • www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am **17.03.2016**.

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr
Di 13 - 15 Uhr
Do 13 - 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in
Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Kanzlei WIGU,

**Ansprechpartner: RA Wienecke,
RA Borufka, RA Grüning,**
Telefon: 0385 - 731230

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei
WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner, Telefon: 0385 - 5583613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 617381 / 14
Fax: 0385 - 617381 / 20

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand:	31.12.2015
Pflichtmitglieder:	1279
davon	
nur Beratende Ingenieure:	358
nur bauvorlageber. Ingenieure:	542
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	350
nur Tragwerksplaner:	29
Tragwerksplaner gesamt:	507
Brandschutzplaner:	160
Freiwillige Mitglieder:	119
Gesamt:	1398



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

SONDERBEILAGE 23. Jahrgang
Januar / Februar 2016

Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 23 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 05. November 2014 (GVOBl. M-V S. 596) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 04.11.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

(2) Auf Beschluss der Vertreterversammlung oder des Vorstandes können Mitglieder der Kammer oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um die Kammer verdient gemacht haben, zum „Ehrenmitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ ernannt werden. Mit der Verleihung der Urkunde als Ehrenmitglied sind keine gesonderten Rechte verbunden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend Kammer genannt, hat ihren Sitz in Schwerin.
- (2) Die Kammer führt als Dienstsiegel ein Rundsiegel. Das Dienstsiegel zeigt in einem runden Feld einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone als Wappenbild Mecklenburgs mit der Umschrift „Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“.

§ 2 Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kammer beginnt mit dem Tag, an dem der Eintragungsausschuss über die Eintragung in die Mitgliederlisten der Kammer entscheidet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer

- (1) Die Mitglieder der Kammer sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.
- (2) Die Mitglieder der Kammer sind wahlberechtigt und wählbar. Einzelheiten, die die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei der Wahl der Vertreterversammlung betreffen, sind in der Wahlsatzung geregelt.
- (3) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die Berufspflichten gemäß § 29 ArchIngG M-V und der Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, nach Maßgabe der Beitragssatzung festgelegte Kammerbeiträge zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder der Kammer sind zur Erfüllung von Kammeraufgaben und zu ehrenamtlicher Mitarbeit verpflichtet, soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen.

- (6) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Niederlassung, der Fachrichtung oder der Tätigkeitsart unverzüglich der Kammer schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 2 ArchInG M-V.
- (7) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen der Ingenieurkammer sind zur Verschwiegenheit nach Maßgabe von § 25 ArchInG M-V verpflichtet.

§ 4

Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltungseinrichtungen

- (1) Der Vorstand führt gemäß § 21 ArchInG M-V die Geschäfte der Kammer.
- (2) Der geschäftsführenden Person obliegt die Leitung der Geschäftsstelle als Verwaltungseinrichtung. Sie ist Dienstvorgesetzte der dort beschäftigten Personen.
- (3) Die Vertretung nach außen regelt sich nach § 21 Absatz 3 ArchInG M-V.

§ 5

Vertreterversammlung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmt sich nach § 19 Absatz 1 Satz 4 ArchInG M-V und der Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung nach § 20 Absatz 2 ArchInG M-V.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und 5 weitere Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt neben den Tatbeständen nach § 20 Absatz 1 ArchInG M-V auch über die Entlastung der Geschäftsführung für die Haushaltsführung des zurückliegenden Kalenderjahres.
- (5) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt das Nähere über
 1. die Einberufung zur Sitzung der Vertreterversammlung,
 2. die Teilnahme der Mitglieder an der Sitzung und die Sitzungsleitung,
 3. die Tagesordnung,

4. das Rederecht,
5. die Abstimmungsregeln und
6. das Protokoll.

- (6) Der Präsident lädt die Vertreterversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein.
- (7) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (8) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Sitzung der Vertreterversammlung.
- (9) Kann wegen der Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit nicht die nächste Sitzung der Vertreterversammlung abgewartet werden, so kann der Präsident die Entscheidung der Mitglieder der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege einholen. An diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung teilnehmen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Vertreterversammlung bekannt zu geben.
- (10) In unaufschiebbar eilbedürftigen Angelegenheiten, in denen auch ein Verfahren nach Absatz 9 nicht mehr rechtzeitig durchzuführen ist, kann der Vorstand anstelle der Vertreterversammlung entscheiden (Eilentscheidungen).
- (11) Eilentscheidungen des Vorstandes nach Absatz 10 sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben und als Tagesordnungspunkt der nächsten Vertreterversammlung aufzunehmen. Die Voraussetzungen nach Absatz 10 sind vom Vorstand zu begründen.
- (12) Eilentscheidungen bedürfen der Bestätigung durch Beschluss der Vertreterversammlung.

§ 6

Wahlen

- (1) Von der Vertreterversammlung durchzuführende Wahlen werden in geheimer Wahl vorgenommen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident sind von der Vertreterversammlung in je einem besonderen Wahlgang zu wählen.
- (3) Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vertreter erforderlich. Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein wei-

terer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter auf sich vereint.

- (4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Sie sind entsprechend ihrem Stimmenanteil gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter erreichen.
Für den Fall, dass die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter erreicht.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Das gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode ausscheidet.
- (7) Die Amtszeiten des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind auf insgesamt zwei Wahlperioden begrenzt. Eine erneute Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist nach zehn Jahren auch mit einer Unterbrechung nicht möglich. Die Amtszeiten des Präsidenten sind auf seine Amtszeiten als Vizepräsident und umgekehrt nicht anzurechnen.

§ 7 Regionalgruppen

- (1) Die Kammer kann für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung sechs Regionalgruppen errichten, die den Territorien und den Namen der Landkreise entsprechen. Voraussetzung dafür ist der Antrag von 10 % der Kammermitglieder aus der Region, in der die Regionalgruppe errichtet werden soll. Die Kammermitglieder aus der kreisfreien Stadt Schwerin sind der Regionalgruppe Nordwestmecklenburg zugeordnet, die Kammermitglieder der kreisfreien Stadt Rostock der Regionalgruppe Rostock.
- (2) Den Kammermitgliedern steht es frei, sich einer Regionalgruppe nach Absatz 1 anzuschließen. Die Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe wählen den Sprecher der Gruppe sowie einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen

der anwesenden Kammermitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Berichterstattung vor dem Vorstand oder der Vertreterversammlung.

- (3) Sitzungen und Veranstaltungen von Regionalgruppen, für die finanzielle Mittel der Kammer in Anspruch genommen werden sollen, unterliegen dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und sind der Geschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen werden auf Veranlassung des Sprechers durch die Geschäftsstelle verschickt.

§ 8

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen, Projektgruppen und Fachgruppen

- (1) Die Kammer bildet folgende Ausschüsse:
 1. Eintragungsausschuss (§ 27 ArchIngG M-V),
 2. Schlichtungsausschuss (§ 28 ArchIngG M-V),
 3. Ehrenausschuss (§ 32 ArchIngG M-V).
- (2) Das in § 16 Absatz 1 Nummer 10 ArchIngG M-V geregelte Recht der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wird durch einen Ausschuss zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wahrgenommen.
- (3) Zur Bearbeitung übergreifender Themen kann ein Hauptausschuss gebildet werden.
- (4) Zur Bearbeitung konkreter Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zusammen, sofern nicht durch das Architekten- und Ingenieurgesetz M-V oder die Satzungen und Ordnungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Die Amtszeit der Ausschüsse und ihrer Mitglieder, außer den in Absatz 1 genannten, ist an die Amtszeit der Vertreterversammlung gebunden, die sie gewählt hat.
- (7) Zur Erledigung einzelner Aufgaben, Aufträge und Projekte kann der Vorstand aus Mitgliedern des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung Projektgruppen bilden. deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Hat die Projektgruppe die ihr erteilten Aufgaben, Aufträge

ge und Projekte schon vor dem Ende der Wahlperiode der Vertreterversammlung erledigt, so endet ihre Tätigkeit mit Abberufung durch den Vorstand.

- (8) Fachgruppen können von Kammermitgliedern gegründet werden, um Informationen zu Fachthemen auszutauschen. Die Gründung einer Fachgruppe ist dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen. Der Vorstand informiert die Vertreterversammlung über die Gründung der Fachgruppe. Fachgruppen wählen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden. Soll die Tätigkeit der Fachgruppe über die Wahlperiode der Vertreterversammlung hinaus weitergeführt werden, ist das dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen. Der Vorstand informiert die Vertreterversammlung über die Weiterführung der Fachgruppe.
- (9) Für Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, und Projektgruppen ist jeweils ein Vorstandsmitglied verantwortlich. Dessen Verantwortlichkeit wird im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes festgelegt. Wird kein verantwortliches Vorstandsmitglied festgelegt, wählen die Mitglieder von Ausschüssen, außer den in Absatz 1 genannten und die Mitglieder von Projektgruppen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (10) Ausschüsse, außer den in Absatz 1 und 3 genannten, und Projektgruppen, sind mit höchstens fünf Mitgliedern zu besetzen. Soll diese Zahl überschritten werden, ist das von dem Organ, das den Ausschuss oder die Projektgruppe bilden will, zu begründen.
- (11) § 7 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (12) Protokolle der Ausschuss- und Projektgruppensitzungen und Berichte über die Zusammenkünfte von Fachgruppen sind der Geschäftsstelle zuzusenden.
- (13) Die Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, die Projektgruppen und Fachgruppen sind dem Vorstand und der Vertreterversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9

Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse, Fachgruppen und Regionalgruppen

- (1) Für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist die in § 20 Absatz 3 Satz 3 ArchIngG M-V bestimmte Anzahl von Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

- (2) Über die Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse, Fachgruppen und Regionalgruppen entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse, Fachgruppen und Regionalgruppen der Kammer ist nur möglich, wenn das Mitglied die in § 29 ArchIngG M-V genannten Berufspflichten wiederholt oder gröblich verletzt hat oder das Ansehen des Berufsstandes oder der Kammer in der Öffentlichkeit erheblich beschädigt hat oder seine Aufgaben als Mitglied des Vorstandes, von Ausschüssen, Fachgruppen oder Regionalgruppen wiederholt nicht wahrgenommen hat.
- (4) Ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.

§ 10

Form und Art der Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Hauptsatzung, die weiteren Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen.
- (3) Für das Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Satzungen und Ordnungen gelten die in ihnen bestimmten Regelungen über das Inkrafttreten. Ist eine solche Regelung nicht erfolgt, treten sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 04.11.2015

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Peter Otte